

BESONDERE BESTIMMUNGEN

(BBK-BT-HT)

Ausgabe 07/2011

1 Anwendungsbereich

Die Besonderen Bestimmungen (BBK-BT-HT) sind Grundlage für das Angebot und den Bauvertrag und gelten sowohl für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) als auch für die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH (KIG).

1.1 Einzurechnende Kosten

Alle Erschwernisse bzw. Kosten, die sich aus diesen BBK ergeben, sind in die Preise des Angebotes einzukalkulieren, sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind.

2 Normative Verweisungen

Es wird auf die Angebots- bzw. Vertragsgrundlagen verwiesen.

3 Begriffe

Es gelten die Begriffe der angeführten ÖNORMen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht davon abgewichen wird.

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Vergaben nach Bundesvergabegesetz

Die Vergabe erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG).

4.2 Vergabekontrollbehörde

Die zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist der **Unabhängige Verwaltungssenat** für die Steiermark.

4.3 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

4.4 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Die festgelegten Nachweise müssen von den Bewerbern und Bieterinnen vorerst nicht direkt mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorgelegt werden.

Die Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) kann nunmehr auch durch Eigenerklärung des Bewerbers oder Bieters, welche durch diesen mit dem Teilnahmeantrag (in 2-stufigen Verfahren) oder dem Angebot (in 1-stufigen Verfahren) vorzulegen ist, nachgewiesen werden. Der Bieter erklärt, dass er die festgelegten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise über gesonderte Aufforderung des Auftraggebers (binnen 3 Tagen bei sonstigem Ausscheiden) beibringen wird.

Hinsichtlich seiner Befugnis(se) hat der Bewerber bzw. Bieter im Falle der Abgabe einer Eigenerklärung über diese hinaus im Teilnahmeantrag oder Angebot konkret anzugeben, über welche Befugnis(se) er verfügt.

4.5 Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen, die vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden.

- a) das Angebotsdeckblatt
- b) die Allgemeinen Bestimmungen
- c) die BBK-BT-HT – Besondere Bestimmungen der KAGes für Bauleistungen
- d) das Leistungsverzeichnis
- e) Pläne, Zeichnungen, Terminpläne, etc. lt. Beilage zur Ausschreibung
- f) die beim AG oder dessen beauftragtem Architekten/Zivilingenieur aufliegenden Planunterlagen und Massenberechnungen
- g) beim AG aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- h) Technischen Richtlinien (TR-PBB), sonstige anzuwendende Richtlinien des AG
- i) der Stand der Technik in der Steiermark
- j) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen – oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- k) Vertragsnorm: ÖNORM B 2110 (Ausgabe - 1.3.2011), soweit sie nicht durch die BBK-BT-HT zum Teil oder zur Gänze ersetzt oder geändert werden.
- l) die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
- m) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

4.6 Einreichform von Angeboten

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordrucken des Auftraggebers ohne Korrekturen derselben erstellt wurde.

Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Das Angebot ist rechtsgültig mit Firmenstempel am Summenblatt zu unterschreiben.

Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

Bei Angebotslegung mit Disketten oder CD sind neben dem gebundenen Angebot folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen (außer das Angebot (Lang LV) ist ausgepreist).

* 1 Kurz-LV mit Preisen rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel

* 1 Diskette/CD

Das Fehlen der rechtsgültigen Fertigung mit Firmenstempel im Kurz-LV führt zum Ausscheiden des Angebotes.

Bei Abweichungen zwischen Kurz-LV (Papier) zu Kurz LV (digital) ist das Kurz-LV (Papier) gültig, dies gilt analog für das Lang-LV..

Für den Fall, dass Alternativangebote zugelassen sind (siehe Allgemeine Bestimmungen) gilt:

Alternativangebote sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchnummerieren) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Alternativangebote müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagskriterien der Ausschreibung zu entsprechen.

4.7 Angebotsabgabe

Das gegenständliche Angebot ist in gebundener Ausfertigung samt allfällig geforderten weiteren Bestandteilen in einem verschlossenen Kuvert (vom Auftraggeber beigestellte Kuverts sind tunlichst zu verwenden!) an die vergebende Stelle einzusenden oder persönlich abzugeben.

Auf einem anderem als vom AG beigestellten Angebotskuvert sind vom Bieter folgende Vermerke anzubringen:

- Firma und Anschrift
- vergebende Stelle, Abteilung und Zimmernummer
- Angebotsgegenstand und GZ-Zahl laut Angebotsdeckblatt
- Ende der Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit)

4.8 Rügepflicht des Bieters

Der AG behält sich vor, Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern (schriftlich) mitzuteilen. Sofern der Umfang oder Zeitpunkt es erforderlich machen, wird der AG die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung der Ausschreibungsunterlagen mehrere Möglichkeiten oder erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem AG herbeizuführen. Nach Angebotsabgabe gilt die Art der Auslegung, die vom AG vorgesehen ist. Daher werden bei allfälligen Auffassungsunterschieden zwischen AG und Bieter bzw AN undeutliche Äußerungen in den Ausschreibungsunterlagen zu Lasten des Bieters bzw AN ausgelegt; diese Auslegungsregel gilt im Auftragsfall auch für das abzuschließende Vertragsverhältnis.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vermutete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so ist dies dem AG umgehend – jedenfalls aber binnen 7 Tage vor Ende der Angebotsfrist – schriftlich mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind, und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Jeder Bieter ist verpflichtet, Mängel bei Verlesung der ihn betreffenden Angebotsteile bei sonstigem Anspruchsverlust in vergabe- und zivilrechtlicher Hinsicht unverzüglich zu rügen.

4.9 Nachlässe

- a) Vom Bieter angebotene Nachlässe sind im Summenblatt einzutragen.
Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder an anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.
- b) Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen bzw. Mehrkostenforderungen.

4.10 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 Abs. 1 BVergG ergeben, einzuhalten. Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese liegen bei der Interessensvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit.

Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

4.11 Vertiefte Angebotsprüfung

Für die vertiefte Angebotsprüfung sind die Kalkulationsunterlagen (K-Blätter) aller dafür in den allgemeinen Bestimmungen angeführten wesentlichen Positionen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übergeben, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

4.12 Irrtum

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

4.13 Offenlegung der Kalkulation

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Kalkulationsunterlagen (K-Blätter) auch für die nicht wesentlichen Positionen zu verlangen. Die Bieter haben diese Unterlagen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übergeben.

Die Bieter haben über Aufforderung die Kalkulation aller Angebotspreise nachvollziehbar und durch Vorlage von Originalrechnungen, Sub-Angeboten, Kalkulationen, etc. ausreichend und eindeutig darzustellen.

4.14 Rechenfehlerbehandlungen

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

4.15 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitsklärungen und Eignungsnachweise für allfällig benannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

Allfällige Aufforderungen zur Vorlage bzw. Nachreichung von Nachweisen gemäß Punkt 4.4 gelten jeweils mit tatsächlichem Eingang des Fax-Schreibens oder E-Mails beim Bewerber / Bieter als verbindlich zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisaufnahme oder der Kenntnisaufnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bewerbers /Bieters. Dies gilt auch für sonstige Aufforderungen des AG etwa im Rahmen der Angebotsprüfung.

4.16 Aufklärung

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden.

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Aufklärungsersuchen, die vom AG im Rahmen der Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung zur abschließenden Beurteilung gestellt werden, jeweils innerhalb der gesetzten Fristen, dem Ersuchen entsprechend und insbesondere vollständig ohne Kostenersatz zu beantworten; kommt der Bieter dieser Pflicht nicht (fristgemäß) nach, liegt ein Ausscheidensgrund für das betreffende Angebot vor. Ist der Bieter der Ansicht, ein Aufklärungsersuchen des AG wäre undeutlich, unklar, unvollständig etc, hat er jedenfalls vor Abgabe der geforderten Aufklärung, den AG auf die Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit hinzuweisen und diese auszuräumen; eine nach Abgabe der Aufklärung geltend gemachte Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit ist somit ausgeschlossen.

Die Teilnahme am Vergabeverfahren wird nicht gesondert vergütet. Daher werden insbesondere die Ausarbeitungen der Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise, die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen nicht vergütet.

4.17 Subunternehmer

Die Erbringung von Leistungen durch SUB-SUB-Unternehmer ist ausgeschlossen.

Jeder Wechsel eines bekannt gegebenen SUB-Unternehmers bedarf der Zustimmung des AG, welche bei Gleichwertigkeit des SUB-Unternehmers, wofür der Bieter/AN beweispflichtig ist, erteilt wird.

4.18 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei Budgetkürzungen) und bei Überschreitung des geschätzten Auftragswertes von der Vergabe der Leistungen Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

4.19 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

4.20 Materiallagerungen

Materiallagerungen außerhalb des definierten Baustellenbereiches können nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen. Zufahrten für Einsatzfahrzeuge dürfen keinesfalls für Lagerzwecke verwendet werden oder durch längere Ladetätigkeit blockiert werden.

4.21 Zugang zum Altbestand

Der Zugang zum Altbestand ist nur von außen über einen gesonderten Baustellenzugang zugelassen, die die Baufirma zu errichten, laufend zu warten und zu reinigen hat. Die im Haus befindlichen Stiegenhäuser können nicht benützt werden.

4.22 Baustellengemeinkosten

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, sind die Baustellengemeinkosten in die Einheitspreise einzukalkulieren. Alle Erschwernisse, die sich aus den Besonderheiten des Projektes ergeben – im Besonderen die in der Baustellenbeschreibung und Bauphasenplanung angeführten bzw. sich aus der örtlichen Besichtigung ergebenden Umstände – sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzukalkulieren, wenn nicht im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen vorgesehen sind.

4.23 Angebotspreise inkl. Liefern, Versetzen, Inbetriebnahme

Wenn nichts anderes angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle, die Montage, betriebsfertige Übergabe und Einweisung bzw. Einschulung des Personals, bis zur Bedienungssicherheit.

4.24 Pläne, Zeichnungen und dgl.

Vom AN ist vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem AG ein Planfreigabeverfahren inkl. Planlieferfristen festzulegen.

5 Vertrag

5.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben)
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Allgemeinen Bestimmungen, die BBK-BT-HT – Besondere Bestimmungen für Bauleistungen
- d) das Leistungsverzeichnis (LV)
- e) weitere Bestandteile des Angebotes
- f) nichtgebundene Beilagen zur Ausschreibung
- g) die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die Detailterminpläne und Pläne, die beim AG oder dessen beauftragten Architekten/Zivilingenieur aufliegen.
- h) die Massenberechnungen (bei Pauschalangeboten)
- i) aufliegende Bescheide und Genehmigungen mit allen zugehörigen Anlagen und Auflagen. Die erwirkten bzw. zu erwirkenden Bewilligungen, wie z. B. Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erwirkten bzw. zu erwirkenden behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- j) Baubuch des AG, Baubuch in Form von Bauprotokollen des AG, Ausmaßbuch und Bautagesberichte des AN (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- k) Technischen Richtlinien des AG (TR-PBB), sonstige anzuwendende Richtlinien des AG
- l) der Stand der Technik in der Steiermark
- m) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen – oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- n) Vertragsnormen: ÖNORM B 2110 (Ausgabe 1.3.2011), soweit sie nicht durch diese BBK-BT-HT zum Teil oder zur Gänze ersetzt oder geändert wird, sowie die ÖN B 2114 (Fassung lt. Datum Beginn Angebotsfrist).
- o) die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
- p) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

5.2 Reihenfolge im LV

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Positionstext,
2. Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe,
3. Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe

5.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Die von einem Bieter mit seinem Teilnahmeantrag / Angebot allenfalls (in welcher Form auch immer) beigefügten Bedingungen (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben damit keine Gültigkeit; dies gilt sowohl in vergabe- als auch zivilrechtlicher Hinsicht.

Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferschein, Faktoren etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

5.4 Prüfzeugnisse – Ausführungsmuster

Auf Verlangen des AG sind Prüfzeugnisse von staatlich anerkannten Prüfstellen und Ausführungs- und Materialmuster kostenlos vorzulegen.

5.5 Ausreichend fachkundiges Personal – Bauleiter

Mit der Bauführung und Abrechnung betraute Organe des AN (Bauleiter, Poliere, Obermonteure) dürfen ohne Einwilligung des AG ihren Aufgaben nicht entzogen werden.

5.6 Bemusterung

Nach Auftragserteilung und Klärung der Ausführungsdetails sind Muster der Leistungen ohne gesonderte Vergütung anzufertigen und zur Freigabe dem AG vorzulegen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass

eventuelle Änderungen und Korrekturen den Arbeitsablauf nicht beeinflussen. Sollte das Muster nicht entsprechen, ist vom AN eine Verbesserung bis zur Freigabe durch den AG weiterzuführen.

5.7 Ausführungsunterlagen des AG

Die Ausführungsunterlagen werden vom AG in 3-facher Ausfertigung und als Plot-Files bzw. im Bedarfsfall als DWG-Files kostenlos beigestellt. Eine wirksame Zustellung der Ausführungsunterlagen kann nicht nur in Papierform (Ausdruck), sondern auch durch elektronische Übermittlung erfolgen.

5.8 Ausführungsunterlagen des AN

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist der AN verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks- und Montagepläne in den vom AG bestimmten Planformaten sowie Schaltpläne bei elektrotechnischen Einrichtungen ohne gesonderte Vergütung in dreifacher Ausfertigung (zweimal analog, einmal digital) anzufertigen und diese dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Die Planunterlagen sind entsprechend den Vorgaben des AG als CAD-Zeichnungen mit der vom AG vorgegebenen Layer-Struktur, Strichstärken, etc. und Ausführungsart als allgemeingültige Standardinformation (z.B. in DWG-File oder gleichwertiges) abzugeben.

Die Vorlage hat so rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen, dass der Planungs- und Baufortschritt nicht beeinträchtigt wird.

Die für die Erlangung behördlicher Betriebs- bzw. Benützungsbewilligungen (z.B. KALG, Baubenützung, Strahlenschutz ...) erforderlichen Unterlagen und für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Bedienungsanleitungen, Unterlagen, Pläne, Atteste, Unterlagen gem. §8 BauKG, etc... sind dem AG bei Übergabe des Werkes zu übergeben (mindestens zweimal analog und einmal digital).

5.9 Schiedsgutachter

Ausschließlich zur Beurteilung und Feststellung, ob die beauftragte Leistung vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer vertragskonform erbracht wurde (davon ist auch umfasst, ob sie zur gehörigen Zeit erbracht wurde), mangelhaft erbracht wurde, ob ein Folgeschaden auf einer vom Auftragnehmer bzw. von seinem Subunternehmer mangelhaft erbrachten Leistung beruht und zur Prüfung von Mehrkostenforderungen ist von den Vertragsparteien einvernehmlich ein gerichtlich beeidigter Sachverständiger aus dem jeweiligen Fachgebiet unverzüglich zu bestellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jedenfalls schriftlich aufzufordern einen entsprechenden Sachverständigen vorzuschlagen. Dieses Vorschlagsrecht kommt nur dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber kann sein Vorschlagsrecht auch ohne Aufforderung durch den Auftragnehmer ausüben, ist dazu aber ausdrücklich nicht verpflichtet.

Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, sind die Vertragsparteien nicht mehr an diese Schiedsgutachterregelung gebunden.

Die Vertragsteile anerkennen unwiderruflich das vom bestellten Sachverständigen erstellte Gutachten, es sei denn, der Sachverständige erstattet ein offensichtlich unrichtiges Gutachten oder es kommen neue Tatsachen hervor, die im erstatteten Gutachten nicht berücksichtigt wurden und zu einem inhaltlich anderen Gutachten geführt hätten. Offensichtlich unrichtig ist das Gutachten, wenn sich die Unrichtigkeit einem sachkundigen und unbeteiligten Beurteiler sofort aufdrängen muss.

Das schiedsgutachterliche Verfahren ist auch nach Beendigung der beauftragten Leistung anzuwenden.

Die Einleitung des schiedsgutachterlichen Verfahrens hindert die Einleitung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

Die Kosten des bestellten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer, wenn der Gutachter zum Schluss kommt, dass der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung nicht vertragskonform oder mangelhaft erbracht haben bzw. die Mehrkostenforderung zum Teil oder zur Gänze nicht zu Recht besteht.

5.10 Rücktrittsgründe des AG (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8)

5.10.1. Der AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn das gegenständliche Projekt teilweise oder gänzlich unterbleibt.

5.10.2. Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zum gehörigen Zeitpunkt, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

5.11 Folgen des Rücktrittes

Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

5.12 Erfüllungsort

Baustelle lt. Angebotsdeckblatt

5.13 Anzuwendendes Recht

Es gilt Österreichisches Recht.

5.14 Gerichtsstand

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch jene die damit bloß in Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz unterliegen.

5.15 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Vereinbaren des Abgehens von diesem Formerfordernis.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Die Arbeiten finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Es gelten folgende Allgemeine Hygiene-Richtlinien für Baumaßnahmen in Krankenhäusern:

- a) Geschlossene Schuttrutschen, geschlossene Schuttcontainer
- b) Staubwände: Gipskarton einseitig, einfach, gespachtelt und gedichtet, Aufstellung in Abstimmung mit Bauaufsicht, Hygienebeauftragten, Brandschutzbeauftragten und Sicherheitsfachkraft
- c) Rohbau (je Geschoss): außen winddicht abschließen
- d) Laufende Straßenreinigung (bei Nichtreinigung wird durch AG auf Kosten des AN ohne Ankündigung ein Dritter damit beauftragt)
- e) Böschungsabdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches, besonders in Altbaunähe
- f) Laufende Gerüstreinigung
- g) Fassadengerüste am Bestand sind mit Staubsauger zu reinigen
- h) Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung/ Staub)
- i) Abbrucharbeiten im Gebäude nur bei geschlossenem Fenster im Patientenbereich
- j) Stemm- Schlagbohrarbeiten und -zeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den verantwortlichen Leitern der angrenzenden Funktionsstellen
- k) Eingehauste Kreissägen
- l) Der Zugang zu den Baustellen hat nur direkt von außen zu erfolgen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang)
- m) Einhausung von Gerüsten mit Netzen, bei Risikobereichen (z.B. Onkologie, Intensiv, Aufwachraum, Ansaugöffnungen von Klimaanlage) mit Folie
- n) Erleichterungen oder Änderungen sind über Genehmigung des Krankenhaushygienikers möglich
- o) Tägliche Kontrolle und Protokollierung der Hygienemaßnahmen durch die Bauaufsicht des AG
- p) Vor Beginn ist nachweislich in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Krankenhaushygiene eine hygienische Bestandsaufnahme durchzuführen (AG)
- q) Während der Bauzeit ist eine laufende Hygienekontrolle durchzuführen (AG)
- r) Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebes ist eine Hygieneabnahme der lufttechnischen Anlagen nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Tauglichkeit vorzunehmen (AG).
- s) Für Risikobereiche sind die hierfür zu treffenden Hygienemaßnahmen vor Baubeginn mit dem Krankenhaushygieniker festzulegen (AG)
- t) Diese Richtlinie ist beim Baustellenzugang auszuhängen, das Personal ist einzuweisen (AG + AN).
- u) Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere sind vom AG vor Baubeginn mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen (AG + AN).

Sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.2 Brandschutz

Unbeschadet aller für den AN bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

Nach Richtlinien TRVB A/149/85 "Brandschutz auf Baustellen" des österr. Bundesfeuerwehrverbandes in der geltenden Fassung und der österr. Brandverhütungsstellen und nach Abschnitt 5 (Brandschutz) und Abschnitt 19 (Flüssiggas) der Bauarbeiterschutzverordnung.

Werden erforderliche Flucht- und Rettungswege der in Betrieb bestehenden Krankenhausteile beeinträchtigt, sind im Einvernehmen mit der zuständigen SFK Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Über die getroffenen Brandschutzmaßnahmen auf der Baustelle ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten des Hauses bzw. mit dem allfällig beauftragten Baustellenkoordinator nach BauKG herzustellen, wobei insbesondere mittels Anschlag auf der Baustelle die Alarmierung im Brandfall mit der Feuerwehr und der zuständigen Stelle im Krankenhaus festgelegt werden muss. Auf die dichte Ausbildung der Staubwand F 60/EI60 zwischen Baustelle und im Betrieb befindlichen Funktionsstellen ist besonders zu achten.

Bei Baustellenbedingten Öffnen von Brandschotts zu anderen Brandabschnitten des im Betrieb befindlichen Gebäudes ist außerhalb der Arbeitszeit auf der Baustelle zumindest eine behelfsmäßige Abschottung (z.B. durch Steinwolle) zu veranlassen.

Der AN ist verpflichtet bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennschleifen etc.) die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher in Bereitschaft, feuerfester Handschuh, Abdecken von eventuell brennbaren Gebäudeteilen bzw. Materialien, Untersuchung der Umgebung nach Durchführung der Arbeiten auf Anzeichen eines Entstehungsbrandes etc.) einzuhalten.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten außerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn dem Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freigeben zu lassen.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten innerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn der ÖBA zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freizugeben.

Brandgefährliche Tätigkeiten können bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen von Angehörigen der ÖBA oder außerhalb der geschlossenen Baustelle durch den Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses sofort eingestellt werden und dürfen erst nach Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach der Freigabe wieder aufgenommen werden.

Werden brandgefährliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, welche das Auslösen eines Täuschungsalarmes der Brandmeldeanlage bewirken – PVC-Schweißen, Arbeiten mit Dampf, Stemmen, Bohren, sowie sonstige staubentwickelnde Tätigkeiten durchgeführt, so ist der AN verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Abschaltung der Brandmeldeanlage durch den zuständigen Vertreter des Technischen Betriebes vornehmen zu lassen.

Täuschungsalarme durch Fehlverhalten des AN werden mindestens mit dem Gegenwert von 3-Mann-Stunden verrechnet.

Kosten durch den AN verursachter Feuerwehreinsätze gehen zu Lasten des AN und werden bei der Rechnung in Abzug gebracht.

Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere haben sich vor Baubeginn mit den einzuhaltenden Brandschutzmaßnahmen (Alarmierung, Vorsichtsmaßnahmen bei Schweißen, etc.) und den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind alle vorhin genannten Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.3 Bauwasser-, Strom-, Telefonanschluß

Die Gebühren und Kosten für die Zuleitung bis zu den Hauptanschlüssen je Geschoss, das Vorhalten während der gesamten Auftragsdauer und die Demontage für den Bauwasser-, Strom- und Telefonanschluß (bis Baukanzlei) und ein Hausteleson unmittelbar auf der Baustelle für Alarme, deutlich gekennzeichnet, sind in die Baustelleneinrichtung des Bauführers einzurechnen, wenn im LV dafür keine eigene Position vorgesehen ist.

Vor dem Herstellen dieser Anlagen ist einvernehmlich mit dem AG und den zuständigen Versorgungsunternehmen die Art und der Umfang der Anschlüsse festzulegen; diese Anlagen sind vor dem Inbetriebsetzen vom Versorgungsunternehmen überprüfen zu lassen.

Für das erforderliche Verteilen auf der Baustelle ab den Hauptanschlüssen je Geschoss hat der jeweilige Abnehmer ohne besondere Vergütung zu sorgen, wenn im LV dafür keine eigene Position vorgesehen ist.

6.4 Strom- bzw. Wasserverbrauch

Die Kosten hierfür trägt der AN. Die Abgabe des Stromes durch die Baufirma an alle Professionisten erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens mit max. 10 % Aufschlag. Bei der Abgabe des Wassers ist sinngemäß vorzugehen.

6.5 Grobreinigung

Die laufende und allwöchentliche Grobreinigung während Roh- und Ausbau des Baues und des umliegenden Geländes ist einzukalkulieren. Falls nach Aufforderung die Beseitigung der Abfälle nicht erfolgt, kann die Bauaufsicht des AG die Reinigung auf Kosten des AN von einer anderen Firma durchführen lassen.

Der AN hat insbesondere auch laufende Zwischenreinigungen der Baustelle durchzuführen.
Die Verrechnung der Grobreinigung erfolgt analog zur Vorgangsweise der Bauschadensabrechnung.

6.6 Straßenreinigung

Grundsätzlich hat jeder AN die von ihm verursachte Verunreinigung ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen. Darüber hinaus liegt die alleinige Verantwortung für die Reinigung und Instandhaltung der Zufahrtswege beim Bauführer, wobei die Kosten hierfür in Analogie des Punktes 12.1 aufzuteilen und zu tragen sind. Bei unzureichender Leistungserbringung ist der AG berechtigt den ordnungsgemäßen Zustand durch Dritte auf Kosten des Bauführers durchführen zu lassen.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf zugewiesenen Flächen bzw. dem Areal innerhalb des Bauzaunes zulässig.

6.7 Container – Abfälle

Sämtliche in den landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen samt hierzu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung dem AG auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung werden an den Bauführer gegen Vergütung überbunden. Diesen treffen insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Entsorgung.

Entsprechend den zitierten Abfallwirtschaftsbestimmungen, sind vom Bauführer für die Trennung der Abfälle gemäß ÖNORM S 2100 geeignete Container beizustellen.

Brennbare Abfälle (z.B. Verpackungs- und Restmaterialien, etc.) sind täglich vom AN vom Anfallort in die oben angeführten Container zu verbringen.

Der AN hat seinen gesamten Abfall täglich selbst von der Baustelle ohne gesonderte Vergütung entsprechend den zitierten Bestimmungen zu trennen und von der Baustelle zu entfernen. Den Aufforderungen der Bauaufsicht über die Reinhaltung der Baustelle und über den Transport der Abfälle zu den Containern ist sofort und ohne Kostenersatz nachzukommen, und zwar auch dann, wenn die Abfälle auch nur größtenteils von eigenen Arbeiten herrühren.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Firmen sind verpflichtet, Abfälle – keinesfalls jedoch ihr Demontagematerial, welches sie selbst entsorgen müssen – (wie oben bereits angeführt) getrennt in diese Container einzubringen.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Container (auch die der anderen Firmen), die Entleerung der vollen Container sowie die Gegenzeichnung der Lieferscheine der Entsorgungsfirma obliegen bis zum Ende der gesamten Bauzeit dem Bauführer.

Dem Bauführer obliegt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen und Kopien dieser Unterlagen dem zuständigen Projektleiter und dem jeweiligen Abfallbeauftragten des Krankenhauses zu übermitteln (Baurestmassennachweisformular).

Der Bauführer hat mit Vertragsabschluss auf Aufforderung einen verantwortlichen Ansprechpartner seitens des AN schriftlich bekannt zu geben.

6.8 Naturmaße – Toleranzen

Der AN ist verpflichtet, sobald jeweils möglich auf der Baustelle Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und auf Übereinstimmung mit den Vorgaben zu prüfen.

Sofern im LV nicht abweichendes geregelt ist, gelten nachstehende Regelwerke, unabhängig des Bauteiles und Baustoffes und ohne weiteren Verweis auf der Zeichnung als vereinbart:

Allgemeintoleranzen:

ÖNORM DIN 18202 / Ausgabe 2010: Toleranzen im Hochbau – Bauwerke.

ÖNORM EN 22768-1 / Ausgabe 1993: Allgemeintoleranzen für Bauteile bis Nennmaß 4.000mm,
Toleranzklasse m = mittel..

Bei Widersprüchen innerhalb der zit. Normen gilt die jeweils höherwertige Anforderung.

Tragwerke aus Stahl und Aluminium:

ÖNORM EN 1090-2 / Ausgabe 2009: Ausführung von Stahl- und Aluminiumtragwerken – Teil2: Techn. Anforderungen an Tragwerke aus Stahl.

ÖNORM EN 1090-3 / Ausgabe 2008: Ausführung von Stahl- und Aluminiumtragwerken – Teil3: Techn. Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken.

ÖNORM EN ISO 13920 / Ausgabe 1996: Allgemeintoleranzen für Schweisskonstruktionen – Toleranzklassen B und F.

Für flächenfertige Böden, Wände und Unterseiten von Decken gelten die erhöhten Anforderungen gemäß ÖNORM DIN 18202.

Erforderlichenfalls verpflichtet sich der AN an der Erstellung eines detaillierten Toleranzkonzeptes im Einvernehmen mit den AN der Vorlieger- und Nachfolgeleistungen unter Mitwirkung aller Planer und der örtlichen Bauaufsicht unentgeltlich mitzuwirken und ist vom AN dieses einzuhalten.

6.9 Stemmarbeiten und Schneidarbeiten

Stemm- und Schneidarbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der ÖBA unter Beiziehung des Statikers bei Bedarf.

6.10 Baubesprechung

Einmal wöchentlich findet eine Baustellenbesprechung statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den Bauleiter und den Hauptpolier des AN verpflichtend, und sind die Kosten hierfür als Nebenleistungen mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Während der gesamten Dauer der zu erbringenden Leistungen und zum Zwecke der Koordination hat der AN persönlich, oder ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter über Aufforderung des AG auf der Baustelle anwesend zu sein. Dieser Vertreter ist der Bauaufsicht namentlich bekannt zu geben.

Ein Austausch der genannten Vertreter des AN ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder über Veranlassung des AG möglich. Der Bauleiter und der Hauptpolier/Obermonteur müssen während der Arbeitszeit über Handy erreichbar sein.

6.11 Bauführerfunktion

Die Leistungen für die öffentlich-rechtlichen Bauführertätigkeiten im Sinne des Stmk.BauG sind dem AN für die Baumeisterarbeiten hiermit übertragen. Insbesondere sind Aufwendungen des Bauführers für die Ausstellung der Bescheinigung nach §§ 34, 37 und 38 des Stmk. BauG in den Angebotspreisen einzukalkulieren, sofern nicht im LV eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

6.12 Nebenleistungen (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.3)

Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen, sofern dafür im LV keine eigenen Positionen enthalten sind:

- a) Zu den Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt dem kostenlosen Beibringen aller erforderlichen Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehend.

- b) etappenweise Ausführung, Montagepläne:

Die laut Ausschreibung etappenweise Ausführung der Arbeiten, die etappenweise Erstellung der Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne des eigenen Werkes, etc. und die dafür notwendigen Berechnungen.

6.13 Prüf- und Warnpflicht (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.4.4)

Der AN hat die Kosten der Vorschläge zur Behebung bzw. Verbesserung nachvollziehbar bekanntzugeben.

6.14 Zusammenwirken am Erfüllungsort (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.5.1)

Der AN hat am Erfüllungsort mit der ÖBA und anderen AN zusammen zu wirken und dies entsprechend vorab mit der ÖBA des AG abzustimmen und hierfür eine verantwortliche Ansprechperson namhaft zu machen.

6.15 Überprüfung im Betrieb (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.6.5.)

Eine Überprüfung im Betrieb des AN gilt als vereinbart.

6.16 Baubuch (Ergänzung ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.7.2.1)

Ein Baubuch in Form eines Bauprotokolls der örtlichen Baubesprechung wird vom AG geführt. Falls darüber hinaus ein Baubuch gemäß ÖNORM geführt wird, gilt dieses vorrangig.

6.17 Bautagesberichte (Ergänzung ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.7.2.2)

Der AN hat fortlaufende Bautagesberichte zu führen. Dabei ist die Leistungserbringung seiner Subunternehmer mit aufzunehmen.

6.18 Lager – Unterkunft – Werkstätte – WC – Waschräume (zugleich Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.8.1)

Die Zuteilung von Flächen insbesondere für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die Bauaufsicht. Eine einmalige Verlegung im Bauablauf ist einzurechnen.

WC- und Waschräume werden seitens der Baufirma auch für Professionisten (in der Ausbauezeit) errichtet und betrieben und können kostenlos in Anspruch genommen werden. Beschädigungen bzw. Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer behoben.

Lager, Unterkunfts- und Werkstättenräume sind vom AN unentgeltlich beizubringen, sofern im LV keine eigene Position dafür vorgesehen ist.

Die Zutrittsmöglichkeit für die Bauaufsicht muss stets gewahrt bleiben (ein Zweitschlüssel ist im Büro der Bauaufsicht zu deponieren).

6.19 Regieleistungen (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.4.3)

Regieleistungen sind ausschließlich separat (wie z.B. Österr. Regiebuch) zu dokumentieren, fortlaufend zu nummerieren und dem Vertreter des AG binnen 7 Tagen nachweislich vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Frist gemäß Pkt. 6.4.3 ist der AN im Streitfall für den Umfang der erbrachten Leistung beweispflichtig.

Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch den Vertreter des AG bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwandes für die erbrachte Leistung. Der AG behält sich vor zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖNORM nicht gesondert zu vergüten wäre und gegebenenfalls in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren.

6.20 Vermessungsarbeiten

Vom AG werden je nach Erfordernis bis zu drei beschriftete Bezugspunkte zur Verfügung gestellt. Der AN ist verpflichtet, diese Messpunkte protokolliert zu übernehmen bzw. protokolliert weiterzugeben.

Sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Naturmaße sind vom AN unaufgefordert rechtzeitig und ohne gesonderte Vergütung zu nehmen und deren Abweichungen vom Planmaß der Bauaufsicht und dem Planer mitzuteilen.

6.21 Winterbaumaßnahmen

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) ausgeschrieben wird, sind sämtliche Winterbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Leistungsfristen einzurechnen.

6.22 Geschosse – Raumhöhen – Neigungen

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten LB ausgeschrieben, sind alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und Raumhöhen und sämtliche Kosten für die Erschwernisse über 3,2 M1 Höhe in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch für Erschwernisse für geneigte Flächen (auch über 5%).

6.23 Erschwernisse im Gebäudeinneren

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten LB ausgeschrieben, sind Erschwernisse bei Arbeiten im Gebäudeinneren (Einbringungen, Fördern, etc.) in die Einheitspreise einzukalkulieren.

6.24 Aufzahlung für Kleinmengen

Wenn nicht auf Basis einer standardisierten LB ausgeschrieben, wird für Klein- und Kleinstmengen, unabhängig von der Farbe und vom Querschnitt, von Arbeit in geschlossenen Räumen und ggf. für erforderliche händische Arbeits- und Transportleistungen, keine Aufzahlung geleistet.

6.25 Mehraufwand des AG, dessen Beauftragte

Ein über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehender Aufwand des AG und dessen Vertreter, der der Sphäre des AN zuzuordnen ist, wird dem AN in Abzug gebracht.

6.26 Bauzeitplan

Der AN hat für seine Leistungen ohne gesonderte Vergütung einen detaillierten Bauzeitplan mit den erforderlichen Personalkapazitäten – für sämtliche Teilleistungen je Geschoss und Abschnitt – zu erstellen, der sich nach den vom AG vorgegebenen Teil- und Gesamtfertigstellungsfristen richtet.

Dieser ist dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung über Aufforderung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Bauzeitplan ist als Balkendiagramm gemäß Vorgabe zu erstellen und nach Freigabe durch den AG für die Baudurchführung verbindlich.

6.27 Anpassung der Kapazität – Beauftragung von Fremdfirmen

Bei Leistungsverzug, der in der Sphäre des AN gelegen ist, hat der AN nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität zu erhöhen.

Sollte der AN dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der AG ohne Weiteres die Erhöhung der Kapazität durch Dritte sicherstellen. Die vertraglichen Verpflichtungen des AN bleiben davon unberührt. Die dadurch verursachten Kosten werden dem AN in Abzug gebracht.

6.28 Vertragsstrafe bei Verzug (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.5.3.1)

Werden im Zuge der Vertragsabwicklung einvernehmlich schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Termine festgelegt, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Allgemeiner Bestimmungen“, sofern diese Termine vom Auftraggeber pönalisiert werden bzw. worden sind.

Die Vertragsstrafe wird mit höchstens 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

6.29 Streitigkeiten und Vertragserfüllung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.9.1)

Streitigkeiten über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeit, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen. Erbringt der AN die Leistungen in diesen Fällen – auch auf ausdrückliche oder implizite Aufforderung des AG – sind allfällige Vorbehalte des AN jedenfalls unpräjudiziell für eine allfällige Vergütung der erbrachten Leistungen. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen nicht einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch des AN und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Mehrkostenforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 7.2.)

Der AN kann keine Mehrkostenforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind oder im LV angeführte Leistungen nicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung geeignet sind, und der AN (bzw. Bieter) dies dem Auftraggeber nicht ehest möglich zumindest jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

7.2 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Für diese Unterbrechungen stehen dem AN grundsätzlich Mehrkostenforderungen offen, sofern diese gem. ÖNORM dokumentiert und nachgewiesen werden, wobei der AN alles ihm zumutbar Mögliche zu unternehmen hat, das Entstehen von Mehrkosten hintanzuhalten insbesondere durch alternativen Einsatz für die Dauer der Unterbrechung.

7.3 Mitteilungspflichten (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 7.3)

Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Regieleistungen bei Pauschalvergaben

Bei Pauschalvergabe sind alle Regiearbeiten, auch wenn sie im LV enthalten sind, nach Aufwand und Nachweis abzurechnen.

8.2 Rechnungslegung

Jede Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu legen

Abschlagsrechnungen sind in monatlichen Abständen zu legen.

Voraussetzung für die Legung einer Rechnung ist eine vom AG freigegebene Massenberechnung.

Jede Abschlagsrechnung hat alle Leistungen, die im Abrechnungszeitraum erbracht wurden, zu enthalten.

Alle Aufmaßfeststellungen sind vom AN und AG rechtsgültig zu unterfertigen und den Rechnungen beizulegen.

8.3 Skonti – Korrekturen der Rechnungen

Wurden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

8.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

8.5 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforganen des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, geforderte Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und unverzüglich zu geben bzw. auszufolgen.

8.6 Verzugszinsen (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.1.6)

Der Zinssatz für vom Auftraggeber zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% p.a. festgelegt.

8.7 Bankgarantie – Muster

Bankgarantien haben inhaltlich ausschließlich dem vom AG aufgelegten Muster in der letztgültigen Fassung zu entsprechen.

8.8 Deckungsrücklass (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.2)

Der Deckungsrücklass beträgt 7%. Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung für den Deckungsrücklass, in Höhe von 7% der Bruttoauftragssumme, eine Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen. Der Deckungsrücklass dient auch zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung.

8.9 Sicherstellungs-Gegengarantie

Sollte der AN eine Garantie iSd § 1170b ABGB fordern, hat er dem AG zumindest in derselben Höhe eine zu 8.8 verschiedene Bankgarantie Zug um Zug zu erbringen. Diese zusätzliche Bankgarantie dient zur Absicherung einer missbräuchlichen Verwendung der Garantie gemäß § 1170b ABGB.

8.10 Haftungsrücklass (Erg.+Änd. zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.3)

Der Haftrücklass beträgt 3% der Abrechnungssumme bei Einzel- und (Teil)-Schlussrechnungen.

Der Haftrücklass wird nur einbehalten, wenn er mindestens brutto € 1.500,00 beträgt.

8.11 Sicherstellungsmittel (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.4)

Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass sind durch eine Bankgarantie ausschließlich nach dem Muster des AG ablösbar.

Vom Haftungsrücklass sind auch Schadenersatzansprüche des AG umfasst.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Es gilt die ÖNORM B 2110 - 1.3.2011.

10 Übernahme

10.1 Förmliche Übernahme (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 10.2.1)

Die förmliche Übernahme der Leistung wird vereinbart. Der Zeitpunkt der förmlichen Übernahme ist die Fertigstellung des Gesamtprojektes nach Abschluss aller damit verbundenen und beauftragten Leistungen sämtlicher Gewerke.

Diese Übernahme erfolgt in einer Übernahme für das fertig gestellte Objekt samt allen Anlageteilen als Gesamtbauvorhaben bei einem Termin.

10.2 Vorübernahme/Leistungsfeststellung

Vor der förmlichen Übernahme findet durch den AG eine Leistungsfeststellung statt. Diese Leistungsfeststellung bewirkt keine Übernahme.

10.3 Einbehalt wegen Mängel (Ergänzung zur ÖNORM B 2110 Pkt. 10.4.)

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln den gesamten noch offenen Werklohn zurückzubehalten.

11 Schlussfeststellung

11.1 Schlussfeststellung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1.)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 vereinbart.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Besondere Haftung mehrerer AN (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.4)

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen.

Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, können bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5% der kumulierten Abrechnungssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen.

12.2 Beweissicherung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.6)

Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein des AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch seine Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten.

12.3 Verwaltungsstrafen

Für Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung der an den Bauführer überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden, haftet der Bauführer.